

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldata

Bebauungsplan Nr. 25 "Nördlich der Stockbreite" (Teil I), 2. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Nördlich der Stockbreite" (Teil I), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,74 ha und wird begrenzt durch die Straße „Ziegelei“ im Nordosten und Osten, der Mönchebergstraße im Westen und der Straße „Stockbreite“ im Süden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 63/2, 63/4 und 63/10 der Flur 13, Gemarkung Ihringshausen.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Nördlich der Stockbreite“ im Ortsteil Ihringshausen

Parallel zur Bebauungsplanänderung fand eine Änderung des Flächennutzungsplanes statt, welche der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) durchführte. Die Flächennutzungsplanänderung ist bereits wirksam.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25 "Nördlich der Stockbreite" (Teil I), 2. Änderung in Kraft.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Fuldata, Am Rathaus 9,
34223 Fuldata, Zimmer 212, innerhalb der allgemeinen Dienststunden:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf
der Internetseite der Gemeinde Fuldata unter www.fuldata.de unter der Rubrik: Leben, Bauen &
Wohnen > Bauen > Bebauungspläne eingestellt und kann heruntergeladen werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3
BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine un-
ter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2
BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wer-
den, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber
der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht
worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Ver-
mögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem
die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fuldata, 06. Juni 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldata

gez. Schreiber, Bürgermeister